

Satzung

der Stadt Lohne über die Erhebung von Marktstandgeldern

- Satzung vom 08.12.1994
- 1. Änderung vom 07.06.2001
(§ 2 Nr. 1, 1.1 + 1.2; Nr. 2; Nr. 3.1 + 3.2; Nr. 4, 5, 6; Nr. 7, 7.1 + 7.2; Nr. 9; § 3)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung vom 08.12.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Bei der Veranstaltung von Märkten und Volksfesten (nachstehend Märkte genannt) durch die Stadt Lohne werden von den Beschickern Gebühren erhoben.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Erhebung des Marktstandgeldes ist die Größe der zugewiesenen Fläche. Die Gebühren betragen wie folgt:

Gebühren je Markt		je Quadratmeter
1.	Fahrgeschäfte	
1.1	Hochbahnen, Fahr- und Belustigungsgeschäfte	1,00 €
1.2	Kinderfahrgeschäfte	0,80 €
2.	Schaugeschäfte	1,30 €
3.	Ausschank- und Wirtschaftszelte	
3.1	Schank- und Wirtschaftszelte	
	bis 100 qm Grundfläche	7,50 €
	je weiterem qm	5,00 €
	bei Außenausschank zusätzlich je lfdm	6,00 €

Gebühren je Markt		je Quadratmeter
3.2	Ausschank-Pavillon	7,50 €
4.	Imbissstände	
	bis 100 qm	7,50 €
	je weiterem qm	4,00 €
	bei Ausschank innerhalb der Stände	
	zusätzlich pauschal 50,00 €	
5.	Verlosungsgeschäfte	1,50 €
6.	Schieß- und Spielgeschäfte	
	Schießhallen, Ball-, Pfeilwerfen u. ä. Auspielungen ohne Lose (z. B. Derby) Spiel- und Greiferautomaten	1,00 €
7.	Verkaufsgeschäfte	
7.1	Süßwaren, Eis, Textilien u. ä.	1,30 €
7.2	Spielwaren	0,75 €
8.	Für die in Ziffer 1 bis 7.2 nicht besonders genannten Geschäfte werden die Entgelte nach den Sätzen der Geschäfte berechnet, denen sie ihrer Art nach am meisten gleichen.	
9.	Es wird ein Mindestentgelt in Ansatz gebracht, das für jeden Markt 20,00 € beträgt.	
10.	Die Entgelte müssen auch dann für die ganze Marktzeit entrichtet werden, wenn die Markttage geschäftlich nicht voll ausgenutzt werden.	

§ 3

Wochenmärkte

Das Standgeld für Wochenmärkte beträgt 0,50 € je qm Nutzfläche, mindestens aber 7,50 € je Stand und Markt.

§ 4

Nebenkosten

Die Kosten der Wasserversorgung, Kanalbenutzung, Straßenreinigung und Müllbeseitigung sind im Entgelt enthalten.

Wird elektrische Energie von der Stadt Lohne zur Verfügung gestellt, sind die hierdurch entstehenden Kosten der Stadt Lohne zu erstatten. Insbesondere bei Wochenmarktständen kann eine Pauschale hierfür festgesetzt werden.

§ 5

Ausnahmen und Billigkeitsmaßnahmen

1. Die Gebühren nach den vorstehenden Bestimmungen können zur Vermeidung unbilliger Härten teilweise oder ganz gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann die festzusetzende Gebühr im Einzelfall abweichend von § 2 Ziffern 1 bis 7 festgesetzt werden.

§ 6

Schuldner

Zahlungspflichtig ist der Beschicker des Marktes. Beschicker ist derjenige, für dessen Rechnung Waren feilgeboten oder Lustbarkeiten dargeboten werden (Inhaber des Geschäftes), d. h. grundsätzlich derjenige, der im Zulassungsbescheid als solcher bezeichnet ist.

Lässt jemand die Marktstände durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 7

Zahlung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Zulassung zum Markt oder, sofern keine Zulassung erfolgt ist, mit der Einnahme des Standplatzes. Die Stadt kann angemessene Vorauszahlungen auf die zu entrichtende Gebühr verlangen oder die Zulassung zum Markt von dem vorherigen Eingang der Gebühr abhängig machen.
2. Die nach den vorstehenden Vorschriften zu zahlenden Beträge sind bis 4 Wochen vor Marktbeginn zu zahlen.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Inhaber von Marktständen und ihre Beauftragten haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Standgeldes erforderlich ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.04.1984, außer Kraft.

49393 Lohne, den 09.12.1994

gez. (Diekmann)
Bürgermeister

(Siegel)

gez. (Niesel)
Stadtdirektor